

**Hinweise zur Durchführung
des Tarifvertrages über eine ergänzende Leistung
an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende
des Freistaates Bayern
(TV-EL)**

Inhalt

1	Allgemeines.....	2
2	Zu § 1 – Geltungsbereich	3
3	Zu § 2 – Voraussetzungen und Höhe der ergänzenden Leistung	4
4	Zu § 3 – Ergänzende Leistung für Kinder.....	6
5	Zu § 4 – Allgemeine Bestimmungen.....	7
6	Zu § 5 – Übergangsbestimmungen	8

1 Allgemeines

- 1.1 Der Tarifvertrag vom 23. Juli 2007 über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL), der bis 31. Dezember 2010 befristet war, wurde durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 14. Juli 2010 entfristet. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Nachwirkung dieses Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes wird weiterhin ausgeschlossen.
- 1.2 Mit Inkrafttreten der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl S. 550, BayRS 230-1-5-F) trat die Verordnung über das LEP vom 8. August 2006 (GVBl S. 471, BayRS 230-1-5-W), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 650), außer Kraft. Die Verordnung über das LEP vom 22. August 2013 enthält keine Festlegung des „Stadt- und Umlandbereichs München“ mehr. Stattdessen wird ab dem 1. September 2013 auf den „Verdichtungsraum München“ abgestellt, was im Ergebnis zu einer Vergrößerung des Kreises der Anspruchsberechtigten führt. Durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 4. Juni 2014 zum TV-EL wurden die o. g. Änderungen nachvollzogen. Für die bisherigen Berechtigten wird Bestandsschutz gewährt.
- 1.3 Mit und ab dem Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2015/2016 vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 266) wurde für die Beamtinnen und Beamten beschlossen, die Ballungsraumzulage an den linearen Anpassungen der Bezüge teilnehmen zu lassen. In Anlehnung an die Regelungen für die Ballungsraumzulage im Beamtenbereich wird durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 20. Juli 2015 zum TV-EL auch für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern die ergänzende Leistung dynamisiert.
- 1.4 Die nachfolgenden Durchführungshinweise sind mit Ausnahme der Nr. 6 beim Vollzug folgender Tarifverträge über eine ergänzende Leistung entsprechend anzuwenden:
 - Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben und zur/zum Forstwirtin/Forstwirt Auszubildenden des Freistaates Bayern (TV-EL-F) vom 15. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung;

- Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-EL-Ä) vom 13. April 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

2 Zu § 1 – Geltungsbereich

- 2.1. Eine ergänzende Leistung erhalten Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern mit dienstlichem Wohnsitz und Hauptwohnsitz (Art. 15 Abs. 2 Meldegesetz) im „Verdichtungsraum München“. Der räumliche Umgriff des „Verdichtungsraums München“ bestimmt sich nach dem in Anhang 2 der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend definierten Gebiet (vgl. § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages). Änderungen des „Verdichtungsraums München“ im LEP führen daher zeit- und inhaltsgleich zu entsprechenden Änderungen des räumlichen Anwendungsbereichs der ergänzenden Leistung.
- 2.2. Der Begriff des Hauptwohnsitzes bestimmt sich nach Art. 15 Abs. 2 des Meldegesetzes und ist mit dem Begriff „Hauptwohnung“ gleichzusetzen. Aufgrund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte ist die Voraussetzung der Hauptwohnung von den Beschäftigten durch eine Erklärung zum Hauptwohnsitz nachzuweisen. Diese Erklärung wird den Beschäftigten durch die Bezügestelle zur Verfügung gestellt. Erst nach Vorliegen der Erklärung kann die Bezügestelle abschließend über einen Anspruch auf die ergänzende Leistung entscheiden.
- 2.3. Derzeit zählen zum „Verdichtungsraum München“ nach Anhang 2 der Anlage zum LEP folgende Gemeinden: Alling, Anzing, Aschheim, Baierbrunn, Berg, Dachau, Ebersberg, Eching, Eichenau, Emmering, Erding, Feldafing, Feldkirchen, Forstern, Forstinning, Freising, Fürstenfeldbruck, Gariching bei München, Gauting, Germering, Gilching, Gräfelfing, Grafing bei München, Grafrath, Grasbrunn, Gröbenzell, Grünwald, Haar, Hallbergmoos, Hebertshausen, Herrsching am Ammersee, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Ismaning, Karlsfeld, Kirchheim bei München, Kirchseeon, Kottgeisering, Krailling, Maisach, Mammendorf, Markt Schwaben, Landeshauptstadt München, Neubiberg, Neufahrn bei Freising, Neuried, Oberhaching, Oberschleißheim, Oberschweinbach, Olching, Ottenhofen, Ottobrunn, Planegg, Pliening, Pöcking, Poing, Puchheim, Pullach im Isartal, Putzbrunn, Röhrmoos, Schäftlarn, Schönggeising, Seefeld, Starnberg, Taufkirchen, Türkenfeld, Tutzing, Unterföhring, Unterhaching, Unterschleißheim, Vaterstetten, Vierkirchen, Weißling, Wörth, Wörthsee, Zorneding. Ferner gehören zum „Verdichtungs-

raum München“ folgende gemeindefreie Gebiete: Forstenrieder Park, Grünwalder Forst, Perlacher Forst.

2.4. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende, deren dienstlicher Wohnsitz und Hauptwohnsitz im „Stadt- und Umlandbereich München“ (vgl. Anhang 3 der Anlage zur Verordnung über das LEP vom 8. August 2006), jedoch nicht im „Verdichtungsraum München“ liegen, erhalten auch nach dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung über das LEP vom 8. August 2006 für die Dauer des ununterbrochenen Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses unter folgenden Voraussetzungen eine ergänzende Leistung (vgl. § 1 Abs. 3 des Tarifvertrages):

- dienstlicher Wohnsitz und Hauptwohnsitz liegen unverändert im „Stadt- und Umlandbereich München“ (betrifft folgende Gemeinden: Eitting, Finsing, Marzling, Moosinning, Neuching, Oberding),
- unter Geltung der Verordnung über das LEP vom 8. August 2006 bestand Anspruch auf die Gewährung einer ergänzenden Leistung und
- die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung einer ergänzenden Leistung sind weiterhin erfüllt.

Gleiches gilt, wenn dienstlicher Wohnsitz oder Hauptwohnsitz vom „Stadt- und Umlandbereich München“ in den „Verdichtungsraum München“ verlegt wird.

3 Zu § 2 – Voraussetzungen und Höhe der ergänzenden Leistung

3.1 Die ergänzende Leistung beträgt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- | | |
|--|-------------|
| a) vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 | 76,58 Euro, |
| b) ab 1. März 2016 | 78,34 Euro |

monatlich. Nichtvollbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten von der ergänzenden Leistung nach Satz 1 den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

Für Auszubildende beträgt die ergänzende Leistung

- | | |
|--|-------------|
| a) vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 | 38,29 Euro, |
| b) ab 1. März 2016 | 39,17 Euro |

monatlich.

3.2 Die ergänzende Leistung wird nur gewährt, soweit

- a) bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
die Bezüge nach § 2 Abs. 3 S. 1 Buchst. a) des Tarifvertrages
- b) bei Auszubildenden
das Ausbildungsentgelt nach § 2 Abs. 3 S. 1 Buchst. b) des Tarifvertrages

einen bestimmten Grenzbetrag nicht übersteigen.

Der Grenzbetrag beträgt für

- a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
 - aa) vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 3.333,58 Euro,
 - bb) ab 1. März 2016 3.410,25 Euro,
- b) Auszubildende
 - aa) vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 1.184,17 Euro,
 - bb) ab 1. März 2016 1.214,17 Euro,

Der Grenzbetrag von nicht vollbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vermindert sich entsprechend dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit.

3.3 Weitere Anhebungen dieser Grenzbeträge werden vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bei der Bekanntgabe künftiger allgemeiner Tariferhöhungen im TV-L veröffentlicht.

3.4 Durch die ergänzende Leistung werden die maßgeblichen Bezüge der bzw. des Beschäftigten höchstens bis auf den jeweiligen Grenzbetrag aufgefüllt.

Beispiel:

Liegt das maßgebliche Entgelt einer/eines Beschäftigten nur um 50,00 Euro unter dem für die ergänzende Leistung jeweils geltenden Grenzbetrag, so erhält die/der Beschäftigte eine ergänzende Leistung von lediglich 50,00 Euro (statt des vollen Grundbetrages von 76,58 Euro bzw. ab 1. März 2016 von 78,34 Euro).

4 Zu § 3 – Ergänzende Leistung für Kinder

4.1. Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder in Höhe von

- | | |
|--|-------------|
| a) vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 | 20,42 Euro, |
| b) ab 1. März 2016 | 20,89 Euro |

monatlich. Die ergänzende Leistung für Kinder wird auch bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in voller Höhe gezahlt.

4.2. Die ergänzende Leistung für Kinder wird insgesamt höchstens in der Höhe gewährt, in der

- a) bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
die Bezüge nach § 2 Abs. 3 S. 1 Buchst. a) des Tarifvertrages
- b) bei Auszubildenden
das Ausbildungsentgelt nach § 2 Abs. 3 S. 1 Buchst. b) des Tarifvertrages einschließlich der ergänzenden Leistung nach § 2 Abs. 2 des Tarifvertrages

hinter dem Grenzbetrag für die ergänzende Leistung für Kinder (Kindergrenzbetrag) zurückbleiben.

Dieser Kindergrenzbetrag beträgt für

- | | |
|---|----------------|
| a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | |
| aa) vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 | 4.642,22 Euro, |
| bb) ab 1. März 2016 | 4.748,99 Euro, |
| b) Auszubildende | |
| aa) vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 | 1.184,17 Euro, |
| bb) ab 1. März 2016 | 1.214,17 Euro, |

Der Kindergrenzbetrag von nicht vollbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vermindert sich entsprechend dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit.

4.3. Nicht die für jedes einzelne Kind zustehende ergänzende Leistung, sondern die Summe der einem Beschäftigten für seine Kinder insge-

samt zustehenden ergänzenden Leistung wird am Kindergrenzbetrag gemessen; die Summe der ergänzenden Leistung für Kinder kann also die Bezüge des Beschäftigten nicht über den Grenzbetrag auffüllen. Andernfalls entstünde eine Ungleichbehandlung zu einer/einem Beschäftigten, die/der (bei gleicher Kinderzahl) den Kindergrenzbetrag seinen Bezügen nach geringfügig überschreitet und daher von vorneherein keine ergänzende Leistung beziehen kann; die/der erstgenannte Beschäftigte könnte in diesem Fall sonst mit Hilfe der Kinderzuschläge besser stehen als die/der zweitgenannte mit originär höherem Verdienst.

Beispiel:

Liegt das maßgebliche Entgelt einer/eines Beschäftigten mit zwei berücksichtigungsfähigen Kindern im Januar 2016 nur um 20,42 Euro unter dem für die ergänzende Leistung für Kinder jeweils geltendem Grenzbetrag, so erhält die/der Beschäftigte eine ergänzende Leistung für Kinder von nur 20,42 Euro und nicht 40,84 Euro (2 x 20,42 Euro) gezahlt, obwohl jede einzelne ergänzende Leistung für Kinder für sich genommen die Bezüge nicht über den Grenzbetrag erhöhen würde.

4.4. Tatsächlich gezahlt im Sinne des § 3 wird das Kindergeld in den Fällen der Weiterleitung nach V 34 Abs. 3 der Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (DA-KG) in der jeweils geltenden Fassung, nicht der weiterleitenden Erstattungsschuldnerin bzw. dem weiterleitenden Erstattungsschuldner, sondern der oder dem Kindergeldberechtigten, an die oder den das Kindergeld weitergeleitet worden ist.

5 Zu § 4 – Allgemeine Bestimmungen

5.1. Ab 1. März 2015 nehmen die ergänzende Leistung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ergänzende Leistung für Auszubildende sowie die ergänzende Leistung für Kinder an den allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) teil. Maßgebend ist hierbei die lineare Anpassung des Tabellenentgelts einer Arbeitnehmer/eines Arbeitnehmers der Entgeltgruppe 9 TV-L. Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

5.2. Weitere Anhebungen der Beträge der ergänzenden Leistung werden vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bei der Bekanntgabe künftiger allgemeiner Tariferhöhungen im TV-L veröffentlicht.

5.3. Steht der/dem Beschäftigten in einem Kalendermonat eine ergänzende Leistung von 10,00 Euro oder weniger zu, so wird dieser Betrag insgesamt nicht gewährt (vgl. § 4 Abs. 2 des Tarifvertrages – Bagatellklausel).

5.4. Steht eine ergänzende Leistung nur für Teile eines Kalendermonats zu, so ist die ergänzende Leistung zunächst in derjenigen Höhe zu ermitteln, in der sie bei gedachter Anspruchsberechtigung für den vollen Kalendermonat zustünde. Bei der anschließenden Teilmonatsberechnung sind die tariflichen Bestimmungen über die Berechnung der Bezüge für Teilzeiträume entsprechend anzuwenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Protokollnotiz zu § 4 Absatz 2 des TV-EL in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 4 vom 20. Juli 2015 zutreffender Weise als Protokollnotiz zu § 4 Absatz 3 des TV-EL zu verstehen ist. Dies wird im Rahmen der künftigen Anpassungen des TV-EL richtiggestellt.

5.5. Die ergänzende Leistung ist bei der Bemessung anderer Bezüge nach dem Tarifrecht nicht zu berücksichtigen. Es besteht damit Einverständnis, dass die ergänzende Leistung bei der Berechnung der Urlaubsabgeltung (§ 7 Abs. 4 Bundesurlaubsgesetz – BUrlG) berücksichtigt wird.

5.6. Die tarifliche Ausschlussfrist (§ 37 TV-L) gilt auch für die ergänzende Leistung.

6 Zu § 5 – Übergangsbestimmungen

6.1. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die am 31. Oktober 2006 zum Bezug einer ergänzenden Leistung berechtigt waren und deren Arbeitsverhältnis am 1. November 2006 zum Freistaat Bayern ununterbrochen fortbesteht, wurde für bestimmte Fallgestaltungen eine Übergangsregelung getroffen. Danach wird die am 31. Oktober 2006 zustehende ergänzende Leistung zunächst fortgezahlt, wenn im Vergleichsentgelt nach § 5 Abs. 2 TVÜ-Länder vorweggewährte Lebensaltersstufen/Stufen, und/oder ein höherer Ortszuschlag als der der Stufe 1 berücksichtigt worden ist. Dies gilt ebenso für bisherige Angestellte der Vergütungsgruppe Vb ohne Anspruch auf Vergütungsgruppenzulage (§ 9 TVÜ-Länder) und/oder persönliche Zulage nach den §§ 10, 18 TVÜ-Länder, § 14 TV-L mit einer Lebensaltersstufe nach vollendetem 43. Lebensjahr. Dadurch wurde sichergestellt, dass Beschäftigten, die nur wegen der o.a. Bezügebestandteile die jeweiligen Grenzbeträge überschritten haben, die ergänzende Leistung in der bisherigen Höhe weitergewährt wurde.

6.2. Sobald die nächste reguläre Stufe nach den Bestimmungen des TVÜ-Länder bzw. des TV-L zusteht und/oder eine nach Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigende Zulage gewährt wird, ist der jeweilige Grenzbetrag den Bezügen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a gegenüberzustellen. Sollte sich hierdurch ein Einkommensverlust ergeben, wird dieser durch die Zahlung einer aufzehrbaren Besitzstandszulage ausgeglichen.

Beispiel:

Im Vergleichsentgelt wurde ein Ortszuschlag der Stufe 2 berücksichtigt, der zu einer Überschreitung des Grenzbetrages und somit zum Wegfall der ergänzenden Leistung geführt hätte. Aufgrund der Regelung in § 5 Abs. 1 Satz 2 erhielt die/der Beschäftigte jedoch die ergänzende Leistung in der bisherigen Höhe weitergezahlt. Zum 1. November 2008 erreicht die/der Beschäftigte die nächste reguläre Stufe ihrer/seiner Entgeltgruppe. Nachdem dem Grenzbetrag nunmehr das Tabellenentgelt gegenübergestellt wird, wird der Grenzbetrag überschritten und die ergänzende Leistung entfällt. Sollte dadurch ein Einkommensverlust eintreten (wenn der Differenzbetrag zwischen der nächsten Stufe und dem Vergleichsentgelt geringer als die ergänzende Leistung ist), wird dieser durch eine aufzehrbare Besitzstandszulage ausgeglichen.